

## 1. Allgemeines

- a) Für alle Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen sowie Ergänzungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bedingungen des Käufers.
- b) Mündliche Abreden sowie sämtliche über unsere Vertreter an uns herangetragene Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie ausdrücklich und schriftlich bestätigen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gehen wir davon aus, dass der Käufer mit unseren Verkaufsbedingungen vorbehaltlos einverstanden ist, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte.

## 2. Preis, Zölle sowie sonstige Abgaben und Kosten

- a) Unsere Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- b) Für die Berechnung des Preises der Ware gilt das vor Abgang auf unserem Werk festgestellte Gewicht.
- c) Zölle und sonstige auf die Ware zu entrichtende Abgaben, die nach dem Tag des Vertragsschlusses durch gesetzliche Maßnahmen bestimmt werden, gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Sofern vertraglich Schiffslieferung durch uns vereinbart ist, gehen zusätzliche Kosten, die nicht im Frachtsatz enthalten sind, wie Hafengeld, Kaigeld, Kleinwasserzuschläge und sonstige öffentliche Abgaben, zu Lasten des Käufers.

## 3. Lieferung/Verzug

- a) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der ungestörten Produktion in geplanter Höhe und unserer termingemäßen Versorgung mit den notwendigen Vormaterialien durch unsere Zulieferer aufgrund bestehender Versorgungsverträge. Größere Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung berechtigen uns zur Aufschiebung und/oder Aufhebung unserer Lieferverpflichtung. Preisvereinbarungen für Mengen, die durch die Behinderung ausgefallen sind, gelten für die ersten, dem Ausfall entsprechenden Mengen, die nach Aufhebung geliefert werden. Während der Zeit der Behinderung finden keine neuen Preisvereinbarungen statt.
- b) Dauert die Lieferbehinderung in solchen Fällen länger als 6 Monate an, ohne dass wir von dem Recht zur Aufhebung unserer Lieferverpflichtung Gebrauch gemacht haben, so hat nach Ablauf einer angemessenen Ankündigungszeit unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der Käufer das Recht, die Abnahme der betroffenen bestellten Menge zu verweigern, es sei denn, wir haben eine angemessene Ersatzlösung angeboten.
- c) Im Fall unseres Verzuges kann der Käufer erst dann vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, und die Leistung innerhalb der gesetzten Frist fehlschlägt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, kann der Käufer aus Verzug nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 5 herleiten.
- d) Das Erfordernis der Fristsetzung gemäß vorstehend c) gilt auch bei Vereinbarung einer festen Lieferzeit oder eines festen Liefertermins.
- e) Die Ware reist auf Gefahr des Käufers.
- f) Bei Verzug der Annahme des Materials sind wir zur Belastung von Lagergeld in ortsüblicher Höhe berechtigt.
- g) Sofern von uns frei vereinbarter Empfangsstelle geliefert wird, hat der Käufer für eine ungehinderte Zu- und Abfahrt der Lieferfahrzeuge zu sorgen.

## 4. Mängel

- a) Zur Wahrung der Mängelansprüche sind uns etwaige Beanstandungen der Ware innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens 8 Wochen nach Empfang der Ware anzuzeigen.
- b) Bei nachgewiesenen Mängeln liefern wir gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz. Sollten wir mit unserer Ersatzlieferung in Verzug geraten, kann der Käufer erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Ersatzlieferung gesetzt hat und die Ersatzlieferung innerhalb der gesetzten Frist fehlschlägt. Eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Fehlschlagens der Ersatzlieferung kommt frühestens nach dem dritten erfolglosen Versuch in Betracht.
- c) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche können nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 5 geltend gemacht werden.
- d) Garantien gelten nur dann als abgegeben, wenn wir unter Verwendung dieses Begriffs eine solche ausdrücklich und schriftlich besonders erklärt haben. Ohne derartige Hinweise gelten z. B. Angaben in Katalogen, Qualitätsblättern und -zertifikaten, Analysenzertifikaten usw. nicht als Garantien im Rechtssinne.
- e) Ein Jahr nach Ablieferung bzw. Abnahme der Ware können keine Mängelansprüche mehr geltend gemacht werden.

## 5. Haftungsbeschränkung

- a) Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer erst geltend machen, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Leistung oder Ersatzlieferung gesetzt hat und die Leistung bzw. Ersatzlieferung innerhalb der gesetzten Frist fehlschlägt.
- b) Gegen uns gerichtete Ersatzansprüche gleich welcher Art – insbesondere auch aus unerlaubter Handlung sowie für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind – sind beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung gilt nicht für Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Rahmen einer von uns übernommenen Garantie.
- c) Der Höhe nach ist ein etwaiger Ersatzanspruch in jedem Fall begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Begrenzung gilt nicht für Fälle, in denen uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz angelastet wird, sowie im Rahmen einer von uns übernommenen Garantie.
- d) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen a) bis c) unberührt; dasselbe gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Die Regelung gemäß vorstehend a) bis d) gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter.
- f) Im Verhältnis zwischen dem Käufer und uns ist es allein Aufgabe des Käufers, von uns gelieferte Produkte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Käufer.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch bereits entstandenen und zukünftigen Forderungen gegen den Käufer aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung vor. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen bzw. vermischten Sachen. Der Käufer tritt uns schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sicherungshalber ab, bei mit anderen Sachen verarbeiteter, verbundener oder vermischter Vorbehaltsware in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Zur Einziehung dieser Forderung ist er widerruflich berechtigt. Soweit der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr 10 % übersteigt, verpflichten wir uns auf Verlangen des Käufers jeweils zur Freigabe der Sicherungsrechte.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: 25.06.2024)

- b) Sobald uns Umstände bekannt werden, die die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, können wir die Vorbehaltsware herausverlangen.
- c) Das Herausverlangen der Sache aufgrund des Eigentumsvorbehalts ist uns auch ohne Rücktritt vom Vertrag möglich.

### 7. Compliance

- a) Der Käufer verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen Regelungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, insbesondere die diesbezüglich einschlägigen Gesetzgebungen der USA und Großbritanniens (FCPA und UK Bribery Act), nachfolgend zusammenfassend "Vorschriften" genannt, einzuhalten und keine Tätigkeit, Aktivität oder Verhaltensweise (wie z.B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Bewilligen, Geben oder Entgegennehmen von unrechtmäßigen Zahlungen oder anderer Vorteile) auszuführen, die eine Straftat nach den genannten Vorschriften darstellt. Der Käufer verpflichtet sich uns (Peute Baustoff GmbH) jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der eine Verletzung der genannten Vorschriften darstellen könnte.
- b) Der Käufer hat den Verhaltenskodex für Geschäftspartner („Verhaltenskodex“), der unter [www.peute.de/service](http://www.peute.de/service) zum Download zur Verfügung steht, gelesen und verstanden. Er verpflichtet sich, die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit uns, insbesondere bei der Vertragserfüllung, einzuhalten.
- c) Die Nichteinhaltung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigen uns zur fristlosen Kündigung. Wir haften nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Käufer entstehen. Der Käufer hat uns von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

### 8. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für beide Teile ist Hamburg.
- b) Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Gerichtsstand ist Hamburg, nach unserer Wahl auch der Sitz des Käufers.